

Vereinsstatuten

ELLE HELP - Verein für gynäkologische Krebsarten

mit Sitz in CH-6362 Stansstad NW

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "ELLE HELP - Verein für gynäkologische Krebsarten" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in CH-6362 Stansstad NW. Er ist konfessionell unabhängig.

2. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für statutengemässe Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Ziel und Zweck

- Wichtige Instanz als Ratgeber bei Entscheidungsprozessen zur hoch spezialisierten Medizin (HSM)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Erstellung von Informationsmaterial für direkt betroffene Patientinnen
- Aufbau eines Kompetenznetzwerks zur Verbesserung und Erhaltung der Lebensqualität (Therapiearten und Beratungen)
- Feedback an Behandlungszentren hinsichtlich Versorgungsqualität
- Austauschplattform und Vernetzung für direkt betroffene Patientinnen

- Hilfe mit finanziellen Zuwendungen oder anderen Dienstleistungen, um Notlagen zu überbrücken
- Der Verein kann sämtliche Geschäfte tätigen, die geeignet sind, den Zweck des Vereins zu fördern oder die direkt oder indirekt mit dem Zweck im Zusammenhang stehen

4. Finanzen

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Mitgliedschaft

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, er entscheidet über die Aufnahme. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht.

Mitglieder mit Stimmberechtigung:

- Frauen, die von Unterleibskrebs betroffen sind
- Vorstandsmitglieder
- Ehrenmitglieder
- für den Verein amtierende Personen

Fördermitglieder ohne Stimmberechtigung und ohne Zugang zum Mitgliederbereich können folgende natürliche oder juristische Personen werden:

- Partner und/oder Familienangehörige von betroffenen Frauen
- Ärzte, Therapeuten, Ärztliche Berater
- Juristische Personen wie Firmen, Gesundheitseinrichtungen, Sponsoren und Gönner

Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Für den Verein amtierende Mitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Ehrenmitglieder

Mitglieder mit besonderen Verdiensten können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf jeden 31.12. möglich. Das Austrittsschreiben muss bis spätestens 30.11. an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Statuten verletzt oder dem Verein einen Schaden zufügt. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss an die Mitgliederversammlung rekurrieren.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Jahresbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle: sofern es die Umstände und die Finanzen erlauben, kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten.
- d) die Rechnungsrevision

9. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30 Tage zum Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge seitens der Mitglieder sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung an den Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl, bzw. Abwahl des Präsidenten/Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über weitere vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- k) Rekurs-Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr, d.h. ein Antrag benötigt eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Für die Erfüllung der Vereinsziele kann der Vorstand Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen und bei Bedarf eine Geschäftsstelle einrichten.

Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vize Präsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selber, mit Ausnahme seines Präsidiums.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Erledigt eine Person aus dem Vorstand die notwendigen Arbeiten und werden dafür mehr als 8 Stunden pro Monat ehrenamtlich aufgewendet, so hat der Vorstand insgesamt Anrecht auf eine finanzielle Entschädigung auf maximal CHF 6'000.00 p.a..Der Vorstand hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Wird ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit ersetzt, tritt es die Nachfolge der Amtszeit des Vorgängers/der Vorgängerin an.

11. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt ein Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.

12. Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigte Personen zeichnen für den Verein mit Kollektiv-Unterschrift zu zweien. Der Vorstand erteilt die Zeichnungsberechtigung.

13. Schweigepflicht

Die Mitglieder verpflichten sich zur absoluten Diskretion und Verschwiegenheit, sowohl nach aussen, als auch untereinander, dies gilt insbesondere für Informationen über Betroffene und ihre Angehörigen.

14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

16. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann bei einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.
Diese Regelung ist unwiderruflich.

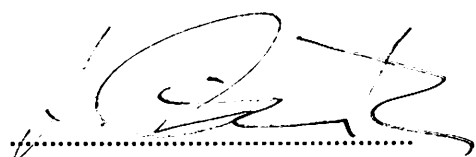
Über die Verwendung der Mittel beschliesst die Auflösungsversammlung auf
Antrag des Vorstands.

17. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 06. Februar 2018
angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

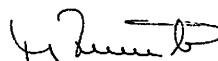
Luzern, 06. Februar 2018/ geändert 15.Juni 2023

Der Vizepräsident:



Prof. Dr. med. Andreas Günthert

Die Protokollführerin:



Monika Zumbühl